

L 15 KR 184/03.Ko

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

15

1. Instanz

SG Regensburg (FSB)

Aktenzeichen

S 10 KR 91/03

Datum

26.06.2003

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 15 KR 184/03.Ko

Datum

03.02.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Kostenbeschluss

Die Entschädigung der Antragstellerin anlässlich der Wahrnehmung des Termines vor dem Bayer. Landessozialgericht in München am 15.02.2005 wird gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) auf 132,00 Euro festgesetzt. Eine weitergehende Entschädigung als die bereits bewilligte steht nicht zu.

Gründe:

I. In dem Rechtsstreit des A. gegen die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz mit Az.: [L 5 KR 184/03](#) ist die Antragstellerin am 15.02.2005 als Zeugin geladen worden. Sie hat mit Entschädigungsantrag vom selben Tag neben den Fahrtkosten vor allem einen Verdienstausschlag als Betriebswirtin bei der A. Steuerberatungsgesellschaft Treuhandgesellschaft mbH geltend gemacht. Der ausgefallene Beratungstag sei am Samstag, den 19.02.2005 in der Freizeit nachzuholen. Der Kostenbeamte des Bayer. Landessozialgerichts hat mit Nachricht vom 17.03.2005 insgesamt 132,00 Euro bewilligt, die sich wie folgt aufschlüsseln: - Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß [§ 20 JVEG](#): 8 Stunden mal 3,00 Euro/Stunde = 24,00 Euro - Fahrtkosten gemäß [§ 5 Abs. 1 JVEG](#): 408 Pkw-Kilometer mal 0,25 Euro/Kilometer = 102,00 Euro - Entschädigung für Aufwand (= Zehrkostenpauschale gemäß [§ 6 JVEG](#) i.V.m. [§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2](#) des Einkommensteuergesetzes): 6,00 Euro Ein Verdienstausschlag ist nicht bewilligt worden. Der vorliegend gegebene Verlust von Freizeit sei nach der ständigen Rechtsprechung des Kostensenats des BayLSG nicht zu entschädigen. Die Antragstellerin hat mit Telefax vom 18.03.2005 hervorgehoben, dass sie einen Verdienstausschlag für acht Stunden von maximal 17,00 Euro = 136,00 Euro begehre. Ihr Arbeitgeber habe sie vor die Alternative gestellt, die ausgefallenen Beratungsstunden von ihrem Gehalt abzuziehen oder dass sie diese an einem freien Tag nachleiste. Sie habe sich für die letztere Alternative entschieden. Sie sehe es daher als unbillig an, zumal die beantragte Nachzahlung ohnedies nur einen Teil ihres tatsächlichen Ausfalles darstelle. Der Kostenbeamte des BayLSG hat der Angelegenheit nicht abgeholfen und den Vorgang dem 15. Senat des BayLSG als Kostensenat zur Entscheidung vorgelegt. II. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) durch gerichtlichen Beschluss, wenn wie hier die Berechtigte die gerichtliche Festsetzung beantragt. Die Entschädigung ist auf insgesamt 132,00 Euro festzusetzen. Eine weitergehende Entschädigung als die bereits bewilligte steht nicht zu. Die Antragstellerin begehrt anstelle der bewilligten Entschädigung für Zeitversäumnis im Sinne von [§ 20 JVEG](#) vorliegend eine Entschädigung für Verdienstausschlag nach [§ 22 JVEG](#). Voraussetzung hierfür ist eine erlittene Vermögenseinbuße (Meyer/Höver/Bach, Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern nach dem JVEG, 24. Aufl., Rz. 22.2 zu [§ 22 JVEG](#)). Eine solche Vermögenseinbuße ist hier jedoch deswegen nicht gegeben, weil die Antragstellerin den ausgefallenen Beratungstag 15.02.2005 am Samstag, den 19.02.2005 in ihrer Freizeit nachgeholt hat. Ausweislich des Entschädigungsantrages vom 15.02.2005 sowie des Telefaxes vom 18.03.2005 sind ihr die ausgefallenen Beratungsstunden nicht von ihrem Gehalt abgezogen worden, weil sie diese an ihrem freien Tag nachgeleistet hat. Der Antragstellerin ist somit zutreffend eine Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß [§ 20 JVEG](#) in Höhe von 24,00 Euro bewilligt worden, nicht jedoch eine Entschädigung für Verdienstausschlag nach [§ 22 JVEG](#). Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen entsprechend [§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf die Ausführungen des Kostenbeamten des BayLSG mit Nachricht vom 17.03.2005 Bezug genommen. Das BayLSG hat über den vorstehend bezeichneten Antrag gemäß [§ 4 Abs. 7 JVEG](#) als Einzelrichter zu entscheiden gehabt, zumal der Senat bereits mit Beschluss vom 17.04.2004 - [L 2 U 84/02](#).Ko grundsätzlich entschieden hat, dass ein Verlust von Freizeit einem Verdienstausschlag nicht gleichsteht. Die Entscheidung ist gemäß [§ 177](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) endgültig. Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([§ 4 Abs. 8 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-02-27